

RS Vwgh 1994/1/25 93/08/0146

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.01.1994

Index

- 21/03 GesmbH-Recht
- 23/01 Konkursordnung
- 23/02 Anfechtungsordnung Ausgleichsordnung
- 66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

- ASVG §67 Abs10;
- AusgleichsO §1;
- GmbHG §18;
- KO §69;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/12/17 90/08/0052 3

Stammrechtssatz

Auch wenn den dem Geschäftsführer einer GmbH aus seiner Funktion entstehenden zivilrechtlichen Verpflichtungen den Gesellschaftern und Gesellschaftsgläubigern gegenüber (insbesondere nach § 69 KO und § 1 AusgleichsO) entsprochen wird, können die Haftungsvoraussetzungen nach § 67 Abs 10 ASVG vorliegen, die (fehlende) Haftung in einem der beiden Haftungsbereiche schließt nämlich die im anderen nicht notwendig ein oder aus.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993080146.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>